

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 496

- Stollenstraße / Sudetenstraße -

(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220
gemäß § 13 BauGB)

Gemarkung Sterkrade-Nord

1. AUSFERTIGUNG

in der Fassung der Fortschreibung

vom 30.03.2006

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Lage des Plangebiets.....	3
1.2	Flächennutzungsplan und übergeordnete Planungen.....	3
1.3	Derzeitige rechtsverbindliche Festsetzungen des Bebauungsplans.....	3
1.4	Anlass der Planänderung und Planungsziele	3
1.5	Bestand.....	5
1.6	Bürgerbeteiligung.....	5
1.7	Bisheriger Verfahrensstand.....	5
2	Bebauungsplankonzept	5
2.1	Art der baulichen Nutzung.....	5
2.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise.....	6
2.3	Höhe baulicher Anlagen.....	6
2.4	Nebenanlagen.....	7
2.5	Stellplätze und Garagen.....	7
2.6	Erhalt von Bäumen.....	8
2.7	Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86 BauO NRW.....	8
2.8	Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB.....	10
2.9	Hinweis.....	10
3	Umweltbericht	10
4	Ordnung des Grund und Bodens	11
5	Kosten	11

1 Allgemeines

1.1 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 496 - Stollenstraße / Sudetenstraße - befindet sich im Bereich des seit dem 11. Juli 1985 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 220 - Grünzug Kiefernstraße -.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt: Östliche Seite der Sudetenstraße, nördliche Seite der Stollenstraße, zwischen den Häusern Stollenstraße 20 und 22 verspringend zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 392, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 392 und deren Verlängerung bis zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 439, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 439, 100, 118, 117, 115 und teilweise 114, östliche Grenze des Flurstücks Nr. 681, nördliche Seite der Straße Kramtsweg.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha.

1.2 Flächennutzungsplan und übergeordnete Planungen

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan für die Stadt Oberhausen stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche dar.

1.3 Derzeitige rechtsverbindliche Festsetzungen des Bebauungsplans

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 11. Juli 1985 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 220, der für diesen Bereich reine Wohngebiete gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt, in denen, bei einer offenen Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Für das Gebiet entlang der Stollenstraße ist die Höchstgrenze der Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf eins beschränkt. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt hier 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) 0,5. Für das reine Wohngebiet entlang des Kramtsweg und der Sudetenstraße sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig. Als GRZ ist hier 0,4 und als GFZ 0,8 festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Darüber hinaus werden durch Text Festsetzungen bezüglich der Zulässigkeit abweichender Gebäudetiefen, dem Erhalt von vorhandenen Baum- und Strauchgruppen sowie der Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen getroffen.

1.4 Anlass der Planänderung und Planungsziele

Im Rahmen der Überprüfung von insgesamt 65 Bebauungsplänen der Stadt Oberhausen¹ ist als Ergebnis festgestellt worden, dass eine Ergänzung der planerischen Festsetzungen innerhalb dieses Bereichs des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 220 erforderlich ist, um so den diesem Plan zu Grunde liegenden planerischen Zielvorstellungen der Stadt Oberhausen gerecht zu werden.

Die Notwendigkeit dieser Planänderung liegt insbesondere darin begründet, dass durch Änderungen der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) eine höhere bauliche Ausnutzung besonders in den Dach- bzw. Staffelgeschossen der Gebäude ermöglicht

¹ vgl. bms Stadtplanung, Bebauungspläne auf dem Prüfstand – Analyse von 65 Bebauungsplänen im Auftrag der Stadt Oberhausen. Bochum, August 2002.

worden ist. Somit können durch Neu- oder Umbaumaßnahmen Baukörper entstehen, die trotz Einhaltung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen das bauliche Erscheinungsbild mit seiner Maßstäblichkeit der Bebauung unterbrechen. Beispielsweise ist durch die Realisierung hoher Sockel mit Schaffung von Souterrainwohnungen und der Ausnutzung des Dachgeschosses zu Wohnzwecken über mehreren Ebenen ein Gebäude möglich, das bauordnungs- und bauplanungsrechtlich zwar ein ein- bzw. zweigeschossiges Gebäude darstellt, in seiner Erscheinung aber wie ein drei- bzw. viergeschossiges Gebäude auf den Betrachter wirkt. Damit würde die vorhandene ein- bis zweigeschossige Bebauung deutlich in der Höhenentwicklung überschritten. Eine solche Entwicklung wird von der Stadt Oberhausen nicht gewünscht. Gerade die innerhalb des Plangebiets vorhandenen unbebauten Flächen können, da planungsrechtlich die Möglichkeit der Bebauung dieser Grundstücke gegeben ist, unter Umständen zu einer unmaßstäblichen Bebauung führen. Es besteht demzufolge planerischer Handlungsbedarf, da die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans insgesamt nicht hinreichend geeignet sind, solchen Entwicklungen entgegenzuwirken.

Durch die Ergänzung der planerischen Festsetzungen soll, vor allem in Bezug auf die Höhenentwicklung der Baukörper und deren Wahrnehmung, sichergestellt werden, dass im Plangebiet zukünftig ausschließlich städtebaulich erwünschte Entwicklungen stattfinden, die der bestehenden und von der Stadt Oberhausen mit den ursprünglichen Festsetzungen verfolgten städtebaulichen Struktur entsprechen. Hierdurch kann der Entstehung von unerwünschten Veränderungen der das Gebiet prägenden städtebaulichen Situation vorgebeugt werden. Dieses dient auch dem Schutz und der Wahrung der Interessen der Be- und Anwohner des Plangebiets.

Entsprechend den oben dargelegten Ausführungen sollen im Zuge der Bebauungsplanänderung die Festsetzungen an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen werden, indem weitergehende, differenziertere Festsetzungen getroffen werden. Hierbei handelt es sich um folgende zusätzliche Festsetzungen, die im Rahmen dieser vereinfachten Änderung in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollen:

- Beschränkung der Höhenentwicklung der Gebäude durch Festsetzung einer maximalen Trauf- und Firsthöhe
- Einschränkung der Zulässigkeit von Abgrabungen
- Bestimmung der zulässigen Dachform
- Regelungen zur Gestaltung von Dachaufbauten, Dachgauben und Dach-einschnitten

Zusätzlich ist eine über die rechtskräftigen Festsetzungen hinausgehende Steuerung der weiteren, das städtebauliche Erscheinungsbild und die maßstäbliche Bebauungsstruktur prägenden Faktoren sinnvoll. Hierzu werden die rechtskräftigen Festsetzungen um folgende zusätzliche Bestimmungen ergänzt:

- Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

- Sicherung des homogenen Erscheinungsbilds zusammenhängender Baukörper
- Einschränkung der Zulässigkeit von Stellplätzen, Carports und Garagen

Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden durch diese Änderung des Bebauungsplans nicht berührt. Aus diesem Grund wird die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

1.5 Bestand

Im Plangebiet befinden sich ein- bis zweigeschossige Einfamilienhäuser unterschiedlichen Alters. Alle Gebäude weisen ein Satteldach auf, wobei bei einigen dieser Gebäude Dachaufbauten vorzufinden sind. Die in dem Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen sind zum Teil realisiert. Der städtebauliche Charakter des Gebiets wird wesentlich durch die vorhandene homogene Gebäudestruktur geprägt.

Das Plangebiet dieser vereinfachten Änderung wird durch den Kramtsweg, die Sude-tenstraße sowie die Stollenstraße erschlossen.

In der Umgebung des Plangebiets ist überwiegend Wohnnutzung vorzufinden.

1.6 Bürgerbeteiligung

Da es sich bei der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans Nr. 220 - Grünzug Kiefernstraße - um eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB handelt, wird von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (frühzeitige Bürgerbeteiligung) abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll die öffentliche Auslegung der Planung im Technischen Rathaus Sterkrade erfolgen. Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen und sich zur vorgestellten Planung zu äußern.

1.7 Bisheriger Verfahrensstand

Der Rat der Stadt hat am 06.10.2003 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 03.11.2003.

2 Bebauungsplankonzept

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Baugebiete werden, entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans weiterhin als reine Wohngebiete (WR) gemäß § 3 BauNVO festgesetzt, aufgeteilt in WR1 und WR2. Somit wird der bereits vorhandenen Gebietscharakteristik Rechnung getragen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung wird weiterhin durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse festgesetzt. Durch die Änderung des Bebauungsplans sind diese Festsetzungen, ebenso wie die der überbaubaren Grundstücksflächen nicht geändert worden. Die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung verfolgen somit weiterhin die ursprüngliche Zielsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans. Ebenfalls beibehalten wurde die Bestimmung hinsichtlich der offenen Bauweise für alle Baugebiete sowie die Festsetzung, dass nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 220 enthaltene Festsetzung, dass eine bereits vorhandene Bebauung, sofern diese außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen liegt, im Fall einer Gebäudeerweiterung eine Gebäudetiefe von 14,0 m nicht überschreiten darf, wird in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen. Hierdurch wird insbesondere der vor Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 220 bestehende und nun außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegende Gebäudebestand auch hinsichtlich seiner zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten gesichert. Im Falle einer Neubebauung dieser Grundstücke treten jedoch die festgesetzten Baugrenzen für den neuen Baukörper in Kraft.

2.3 Höhe baulicher Anlagen

Mit der Festsetzung von Höhenbegrenzungen baulicher Anlagen (Traufhöhe und Firsthöhe) soll die Höhenentwicklung der Gebäude derart gelenkt werden, dass im Plangebiet die Entwicklung übermäßig hoher Baukörper ausgeschlossen wird. Hierdurch wird der Zielsetzung dieser Bebauungsplanänderung, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Maßstäblichkeit der Bebauung und somit des Erscheinungsbilds des Gebiets entsprochen.

Den Höhenfestsetzungen liegt ein aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan und dem vorhandenen Gebäudebestand ableitbarer Baukörper zu Grunde, der die bisherigen Festsetzungen zur Geschossigkeit und der jeweiligen Baufenstertiefe berücksichtigt. In Verbindung mit einer aus der Umgebungsstruktur abgeleiteten durchschnittlichen Dachneigung und einer ausreichenden lichten Geschoss- bzw. Raumhöhe wurde die maximal zulässige Trauf- und Firsthöhe bestimmt. Die zu Grunde gelegten Geschoss- bzw. Raumhöhen gehen über die in der Landesbauordnung geforderten Mindestmaße hinaus, um dem jeweiligen Bauherren ausreichend Spielraum zur Errichtung individueller und moderner Gebäudetypen zu gewährleisten. Durch diese so abgeleiteten Höhenfestsetzungen soll eine maßstäbliche, das heißt an die Umgebungsstruktur angepasste Bebauung sichergestellt werden.

Im Bebauungsplan wird durch Eintragung in die Plankarte die maximal zulässige Trauf- und Firsthöhe über der angrenzenden Verkehrsfläche bestimmt. In dem Gebiet WR1 ist eine maximale Traufhöhe von 3,6 m und eine maximale Firsthöhe von 10,6 m festgesetzt und in dem Gebiet WR2 ist eine maximale Traufhöhe von 6,4 m und eine maximale Firsthöhe von 13,4 m zulässig.

2.4 Nebenanlagen

Im Bebauungsplan wird für alle Baugebiete durch Text festgesetzt, dass außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche pro Baugrundstück Nebenanlagen zulässig sind, sofern diese in der Summe aller Nebenanlagen eine Grundfläche von 15 m² nicht überschreiten. Die Höhe von Nebenanlagen ist auf maximal 3,0 m begrenzt, wobei als Bezugspunkt die natürliche Geländeoberfläche im Bereich der Nebenanlage heranzuziehen ist. Darüber hinaus sind im Bereich der Vorgärten Nebenanlagen mit Ausnahme von Mülltonnenbehältern unzulässig. Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie an der Haupteinfahrungsseite und straßenseitiger Gebäudeflucht.

Durch die Festsetzung bezüglich der Nebenanlagen im Vorgartenbereich wird sichergestellt, dass die in der Örtlichkeit vorzufindende Struktur mit den überwiegend gärtnerisch gestalteten Vorgärten weiterhin gesichert wird. Darüber hinaus trägt die Bestimmung eines Maximalwerts hinsichtlich der zulässigen Grundfläche von Nebenanlagen dazu bei, dass die privaten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht durch ein Übermaß an Nebenanlagen überformt werden. In diesem Zusammenhang steht auch die Begrenzung der Höhenentwicklung von Nebenanlagen.

2.5 Stellplätze und Garagen

Die Festsetzungen bezüglich der Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen sind aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 220 übernommen und in Teilen ergänzt worden:

Zur Sicherung des sich aus der Örtlichkeit ableitbaren städtebaulichen Charakters des Baugebiets ist im Rahmen der textlichen Festsetzungen die Errichtung von Garagen in Kellergeschossen der Gebäude weiterhin unzulässig.

Das gilt auch für die Errichtung von überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen in den Vorgartenbereichen der Gebäude. In Verbindung hiermit steht auch die Festsetzung, dass die überdachten Stellplätze und Garagen, sofern diese außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen liegen, um mindestens 5,0 m von der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen sind. Über diese Festsetzungen wird sichergestellt, dass die zum Straßenraum orientierten privaten Grundstücksflächen nicht für Zwecke zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs überformt werden, sondern der Straßenraum überwiegend durch individuell gestaltete Vorgartenflächen begrenzt wird. Dieses korrespondiert mit den Zielen, die ebenso aus dem Bebauungsplan Nr. 220 hervorgehen. Dieser Bebauungsplan setzt fest, dass Garagen und Stellplätze, außer auf den dafür besonders festgesetzten Flächen, nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und den seitlichen Abstandsflächen zulässig sind. Zwar wird eine Nutzung des Vorgartenbereichs für Garagen und Stellplätze auch auf Grundlage dieser Festsetzung ausgeschlossen, allerdings entspricht diese Festsetzung nicht der im Plangebiet vorhandenen Situation, da Garagen teilweise hinter dem Hauptgebäude außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet wurden. Infolgedessen wird diese Festsetzung mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans durch die zuvor genannte Bestimmung (Ausschluss von überdachten Stellplätzen und Garagen im Vorgartenbereich) ersetzt.

2.6 Erhalt von Bäumen

Die Festsetzung für das Plangebiet in Bezug auf die Erhaltung vorhandener Baum- und Strauchgruppen behält weiterhin Gültigkeit und ist aus dem Grund in die Änderung des Bebauungsplans übernommen worden.

2.7 Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86 BauO NRW

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden durch textliche Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW ergänzt. Ziel dieser Festsetzungen ist es, das äußere Erscheinungsbild der Siedlung in einer gewissen Einheitlichkeit zu bestimmen, ohne individuelle Gestaltungsspielräume stark einzuschränken:

- Durch die Festsetzungen bezüglich der Dachgestaltung in Form von Dachform sowie Dachaufbauten, -gauben und -einschnitten kann im Plangebiet ein harmonisches Erscheinungsbild der Dachlandschaft sichergestellt werden. Daneben können städtebauliche Fehlentwicklungen unter anderem durch unmaßstäblichen Ausbau der Dachgeschosse vermieden werden, womit die Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung dieser Bebauungsplanänderung sichergestellt werden kann.
- Über die Bestimmung der Dach- und Fassadengestaltung sowie der einheitlichen Höhenentwicklung von zusammenhängenden Baukörpern, wie beispielsweise Doppel- und Reihenhäusern, wird neben der Maßstäblichkeit der Bebauung die Wahrung der Homogenität zusammenhängender Gebäudekörper gesichert.
- Die Festsetzung bezüglich der Zulässigkeit von Abgrabungen trägt dazu bei, dass der städtebauliche Charakter des Gebiets nicht durch übermäßige Ausnutzung des Kellergeschosses zu Wohnzwecken entscheidend gestört wird. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass keine auf den Betrachter wirkende visuelle Überhöhung der Bebauung hervorgerufen wird.

Dachaufbauten, -gauben und -einschnitte

Im gesamten Plangebiet sind Dachaufbauten, -gauben und -einschnitte zulässig, sofern die Gesamtlänge dieser zusammen die Hälfte der Frontbreite des Gebäudes nicht überschreitet und der Abstand zwischen zwei Dachaufbauten oder -gauben oder von Dachaufbauten zu Dachgauben mindestens 1,5 m beträgt. Zudem sind sie gegenüber der Hausfassade um mindestens 0,5 m sowie gegenüber des Dachfirstes und der Außenkante der giebelseitigen Wand um mindestens 1,5 m zurückzusetzen. Es sind nur solche Dachaufbauten und -gauben zulässig, deren vordere Ansichtsfläche eine Höhe von 2,0 m (senkrecht gemessen) nicht überschreiten.

Um eine übermäßige Höhenentwicklung der Dachbebauung durch übereinander liegende oder sich über mehrere Etagen erstreckende Dachaufbauten und Dachgauben zu verhindern, sind Dachaufbauten und Dachgauben nur in einem Geschoss des Daches zulässig.

Dachform

Auf Grund der Prägung des Plangebiets hinsichtlich der Dachform wurde durch Eintragung in die Plankarte festgesetzt, dass ausschließlich Satteldächer zulässig sind. Untergeordnete bauliche Anlagen sind insofern von dieser Festsetzung ausgenommen, als dass die Dächer von Anbauten und Nebengebäuden auch mit abweichenden Dachformen ausgeführt werden können, wenn diese eine Dachfläche – horizontal gemessen – von 20 m² nicht überschreiten. Dächer von Garagen sind grundsätzlich als Flachdächer auszuführen.

Im gesamten Plangebiet ist die Errichtung von Staffelgeschossen unzulässig. Die Grundlage für diesen Ausschluss bildet ebenfalls die in der Örtlichkeit vorzufindende Dachlandschaft.

Dach- und Fassadengestaltung zusammenhängender Baukörper

Baulich zusammenhängende Hauptbaukörper sind mit der gleichen Dachneigung und Hauptfirstrichtung auszuführen. Diese Festsetzung steht in direktem Kontext mit den Bestimmungen hinsichtlich der Höhenentwicklung baulicher Anlagen und dient ebenfalls dem Ziel, die Entwicklung maßstäblicher Baukörper innerhalb des Plangebiets sicherzustellen.

Sofern Gebäude zusammenhängende Baukörper bilden (beispielsweise Doppel- und Reihenhäuser), sind einheitliche Fassaden- und Dachmaterialien zu verwenden. Auf die genaue Bestimmung der zulässigen Fassaden- und Dachmaterialien wird bewusst verzichtet, um so den Bauherren, auch angesichts der in der Örtlichkeit vorhandenen individuellen Fassaden- und Dachmaterialienwahl, ausreichend Gestaltungsspielräume zu gewähren.

Trauf- und Firsthöhe zusammenhängender Baukörper

Baulich zusammenhängende Hauptbaukörper sind mit gleicher Trauf- und Firsthöhe zu errichten. Somit wird eine einheitliche Höhenentwicklung, insbesondere von Doppel- und Reihenhäusern gewährleistet, was im Einklang mit den Zielen dieser Bebauungsplanänderung steht.

Abgrabungen

Über die für das gesamte Plangebiet festgesetzte Einschränkung der Zulässigkeit von Abgrabungen soll sichergestellt werden, dass der städtebauliche Charakter des Gebiets in Bezug auf den öffentlichen Straßenraum beibehalten und nicht durch eine auf die Umgebung bezogene unmaßstäbliche Bebauung entscheidend gestört wird. Im rückwärtigen, von der Straßenverkehrsfläche abgewandten Gebäudebereich (Hauptgartenseite) sind Abgrabungen zulässig, sofern diese eine Breite von 40 % der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreiten. In den zur Straßenverkehrsfläche zugewandten und seitlichen Bereichen der Gebäude sind Abgrabungen generell unzulässig.

2.8 Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1981. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963-II B 2-2796 Nr.1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 127 vom 08.10.1963).

2.9 Hinweis

Bodendenkmal

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 496 werden nach bisherigen Kenntnissen keine denkmalpflegerischen Belange berührt. Dennoch wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die untere Denkmalbehörde bei der Stadt Oberhausen oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Xanten unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu halten.

Der Hinweis auf potenzielle, denkmalrechtlich relevante Bodenfunde wird mit den Belangen der Bodendenkmalpflege und der Informationspflicht für Bauwillige begründet.

siehe Fortschreibung vom 30.03.2006 (Seite 13 ff)

3 Umweltbericht

Umweltverträglichkeit

In dem "Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001" ist geregelt worden, dass eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden muss, sobald der Prüfwert der Ziffer 18.8 der Anlage 1 zum UVPG von 20.000 m² erreicht bzw. überschritten wird. Dieses ist im vorliegenden Bebauungsplan nicht der Fall. Es besteht daher keine Vorprüfungspflicht und keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Eingriffsregelung

Gemäß § 8a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über den Belang von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden.

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder planungsrechtlich zulässig waren. Der Einführungserlass zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) bestimmt in Nr. 4.4.1, dass die Eingriffsregelung nur dann anzuwenden ist, wenn im Bauleitplan erstmals bauliche Nutzungen festgesetzt werden sollen

~~bzw. bei geänderten Nutzungen stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Dies bedeutet, dass die Anwendung der Eingriffsregelung bei erstmaliger Festsetzung baulicher Nutzungen durch einen Bebauungsplan bzw. wenn bei geänderten Nutzungen stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind erfolgt.~~

~~Bei der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans Nr. 220 ist ein Ausgleich für Eingriffe nicht erforderlich, da hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche keine Änderung zum rechtskräftigen Bebauungsplan erfolgt.~~

4 Ordnung des Grund und Bodens

Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

5 Kosten

Im Rahmen der Realisierung der Festsetzungen dieses Bebauungsplans entstehen der Stadt Oberhausen keine Folgekosten.

Bochum, 19. Oktober 2004



BMS STADTPLANUNG
www.BMS-STADTPLANUNG.DE
ALLEESTRASSE 144
BOCHUM
☎ 0234/9620204

Diese Begründung hat gemäß § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359) in der Zeit vom 10.02.2005 bis 10.03.2005 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Oberhausen, 14.03.2005
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag



Bereichsleiter
-Stadtplanung-

~~Diese dem Bebauungsplan Nr. 496 gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359) beigefügte Begründung in der Fassung vom 19.10.2004 ist vom Rat der Stadt am _____ beschlossen worden.~~

Oberhausen,
Der Oberbürgermeister

Wehling

Fortschreibung der Begründung

Das Kapitel 3 Umweltbericht der Begründung vom 19.10.2004 ist am 30.03.2006 wie folgt überarbeitet worden:

3. Umweltverträglichkeit

In dem „Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001“ ist geregelt worden, dass eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden muss, sobald der Prüfwert der Ziffer 18.8 der Anlage 1 zum UVPG von 20.000 m² erreicht bzw. überschritten wird. Dies ist im vorliegenden Bebauungsplan nicht der Fall. Es besteht daher keine Vorprüfungspflicht und keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Aus vorgenannten Gründen und weil es sich bei der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans Nr. 220 - Grünzug Kiefernstraße - um eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 handelt, wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB nicht erstellt.

3.1 Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Verträglichkeitsprüfung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 496 liegt außerhalb der 300 m-Pufferzone des nördlich gelegenen FFH-Gebietes „DE-4407-301 Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald“, das durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) geschützt ist.

Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten. Somit ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

3.2 Eingriffsregelung

Gemäß § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist ein Ausgleich für Eingriffe nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder planungsrechtlich zulässig waren. Der Einführungserlass zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) bestimmt in Nr. 4.4.1, dass die Eingriffsregelung nur dann anzuwenden ist, wenn im Bauleitplan erstmals bauliche Nutzungen festgesetzt werden sollen bzw. bei geänderten Nutzungen stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 496 ist ein Ausgleich für Eingriffe nicht erforderlich, da hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche keine Änderung zum bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 220 erfolgt.

3.3 Immissionsschutz

Außerhalb des Plangebietes befindet sich an der Eitelstraße 25 ein kleingewerblicher Geflügelhandel, der sich aus einer in den Jahren 1951 – 1969 genehmigten Nutzung bestehend aus Wohnhaus, Garage und Hühnerstall entwickelt hat und bisher geduldet wurde.

In diesem Rahmen finden auch einzelne Fahrten (Liefer- und Kundenverkehre) im üblichen Umfang statt.

Da der Betrieb außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 496 liegt und bisher auch aus der Nachbarschaft keine Beschwerden vorgetragen wurden soll der Betrieb weiterhin geduldet werden.

Im Übrigen besteht im Beschwerdefall ordnungsbehördlich die Möglichkeit, den Betrieb in seinen Nutzungen einzuschränken.

3.4 Altlasten / Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes und der Altlasten sind nicht betroffen.

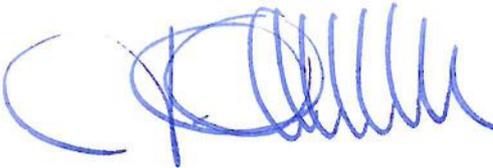
3.5 Wasserrechtliche Belange

Im Planbereich ist hoch anstehendes Grund- bzw. Stauwasser nicht auszuschließen. Bei zu unterkellernden Gebäuden ist deshalb die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen gegen „drückendes“ Wasser zu prüfen. Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, sind die Keller in wasserdichter Bauweise zu errichten.

Der nachfolgend formulierte Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen:

Da im Planbereich hoch anstehende Grund- bzw. Stauwasserhorizonte nicht auszuschließen sind, ist vor einer Bebauung im reinen Wohngebiet zu prüfen, ob bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen bzw. besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich werden. Sollten Schutzmaßnahmen erforderlich sein, so sind die Keller in wasserdichter Bauweise zu errichten.

Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die Kanalisation ist nach § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Oberhausen grundsätzlich nicht zulässig.



Beigeordneter

Oberhausen, 30.03.2006



Bereichsleiter - Stadtplanung -

Diese dem Bebauungsplan Nr. 496 gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) beigefügte Begründung in der Fassung der Fortschreibung vom 30.03.2006 ist vom Rat der Stadt am 15.05.2006 beschlossen worden.

Oberhausen, 16.05.2006

Der Oberbürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wehling', written in a cursive style.

Wehling